

An die Mitglieder des Ständerats  
An die Mitglieder des Nationalrats

Bern, 17. Mai 2016

## 15.049 Unternehmenssteuerreformgesetz III

Sehr geehrte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte  
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte

In der Sommersession werden Sie die Differenzen zwischen dem Beschluss des Ständerats vom 14. Dezember 2015 und jenem des Nationalrats vom 17. März 2016 zum Unternehmenssteuerreformgesetz III (USR III) beraten. Die Plenarversammlung der FDK hat sich am 12./13. Mai 2016 damit auseinandergesetzt.

### 1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die USR III ist für das föderale Steuersystem der Schweiz zentral. Nichtstun ist keine Option und käme die Schweiz teurer zu stehen. **Die Reform ist rasch voranzutreiben und in der Sommersession 2016 zur Schlussabstimmung zu bringen.** Die Unternehmen brauchen Rechts- und Planungssicherheit. Die USR III muss aber auch auf die Ergiebigkeit der Unternehmenssteuern achten und das finanzielle Gleichgewicht zwischen Bund und Kantonen wahren. Wir bedauern deshalb, dass die beiden Räte die von uns und 21 einzelnen Kantonsregierungen unterstützte **Teilbesteuerung der Dividenden** nicht wie vom Bundesrat vorgeschlagen harmonisierte und die WAK-N den Rückkommensantrag der WAK-S ablehnte. Die Kantone behalten sich eine Erhöhung vor. Wir begrüssen es jedoch, dass immerhin die **Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital** nicht Gegenstand der USR III sein wird. Sie steht nicht im Zusammenhang mit der Abschaffung der kantonalen Steuerstatus und ist nicht prioritär. Wir erwarten, dass das Parlament dieses Thema zeitlich klar zurückstellt.

### 2. Mindestanforderungen

Wir stellen fest, dass der Beschluss des Nationalrats weiter geht als die Beschlüsse der FDK und eine von ihr nicht erwünschte Disharmonisierung im Bereich der Unternehmensbesteuerung zur Folge hat. Korrekturen an den Massnahmen sind im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens in den eidgenössischen Räten notwendig. **Die folgenden Punkte hat die USR III unabdingbar zu enthalten:**

- a. Der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer ist auf 21.2 % zu erhöhen.
- b. Es ist eine Gesamtentlastungsbegrenzung von 80 % einzuführen.
- c. Auf die Subventionierung von Forschung und Entwicklung im Ausland ist zu verzichten.
- d. Die Definition der Forschungs- und Entwicklungsaufwände hat durch den Bundesrat zu erfolgen.

### 3. Kompromisslösungen betreffend NID und Teilbesteuerung Dividenden

Einer für die Kantone fakultativen **zinsbereinigten Gewinnsteuer** würde die FDK zustimmen, sofern die eidgenössischen Räte auf ihre Entscheide betreffend Teilbesteuerung von Beteiligungsrechten zurückkommen und einer methodischen und inhaltlichen Harmonisierung im Steuerharmonisierungsgesetz zustimmen. Die **Teilbesteuerung der Dividenden** aus Beteiligungen von mindestens 10 % müsste auf der Bemessungsgrundlage und im Umfang von mindestens 60 % erfolgen. Ausserdem wäre die zinsbereinigte Gewinnsteuer in die Gesamtentlastungsbegrenzung auf maximal 80 % zu integrieren. Angesichts bereits vorgenommener und geplanter Gewinnsteuersatzsenkungen in den Kantonen ist diese Anpassung der Teilbesteuerung gerechtfertigt.

### 4. Absichten der Kantone bezüglich Gewinnsteuersenkungen und Anpassungen bei der Dividendenbesteuerung

Zu den in der Medienmitteilung der WAK-S vom 3. Mai 2016 aufgeworfenen Fragen nehmen wir wie folgt Stellung: Die Umsetzung der USR III durch die Kantone ist unterschiedlich weit gediehen. Einzelne Kantone haben ihre Gewinnsteuersätze auch mit Blick auf die USR III bereits reduziert. In der überwiegenden Mehrheit der Kantone sind entsprechende Absichten in Vorbereitung. Ebenso beabsichtigt eine Mehrheit der Kantone Anpassungen bei der Teilbesteuerung von Dividenden.

Im Einzelnen nehmen wir zu den Differenzen zwischen Ihrem Rat und dem Nationalrat sowie zu den Anträgen der WAK-S an Ihren Rat wie folgt Stellung:

### 5. Entlastungsbegrenzung bei der Patentbox auf 90 % (Art. 24a Abs. 1 E-StHG) und der Inputförderung auf 150 % (Art. 25a Abs. 1 E-StHG) sowie Gesamtentlastungsbegrenzung auf 80 % (Art. 25b E-StHG)

Wir stimmen der Gesamtentlastungsbegrenzung auf 80 % in Art. 25b E-StHG ausdrücklich zu. Wir vertraten von Beginn weg die Auffassung, dass die USR III das erreichte Harmonisierungsniveau nach Möglichkeit halten und den Steuerwettbewerb unter den Kantonen im Bereich der Unternehmensbesteuerung nicht ausufern lassen soll – der internationale Steuerwettbewerb ist hier scharf genug. Das Zusammenspiel der neuen steuerlichen Instrumente, ihre Auswirkungen auf einzelne Unternehmen sowie deren Reaktion darauf ist kaum einzuschätzen. Beim Betreten von Neuland ist zusätzliche Vorsicht ratsam.

Während der Ausarbeitung der USR III war es ein stetes Anliegen der FDK, das im Bereich der Unternehmensbesteuerung erreichte Niveau der Harmonisierung der Steuerbemessungsgrundlage zu halten. Der Wettbewerb solle sich auf die Steuersätze beschränken. Die Beschlüsse des Nationalrats führen jedoch zu einer verstärkten Disharmonisierung. Dies erhöht die Komplexität für in mehreren Kantonen steuerpflichtige Unternehmen und erschwert den interkantonalen Vollzug. Die Disharmonisierung läuft auch bereits erfolgten und zu erwartenden internationalen Bestrebungen zuwider. Die verschiedenen Entlastungsbegrenzungen, denen wir zustimmten oder die wir einbrachten, gewinnen an Bedeutung. Die Lizenzbox des Kantons Nidwalden schaffte es auf die Trak-

tandenliste der OECD. Diese Erfahrung lässt es als ratsam erscheinen, Nullbesteuerungen allein auf kantonaler Ebene gesetzlich auszuschliessen. Wir halten deshalb an den individuellen Begrenzungen der Entlastungen bei der Patentbox auf 90 % und bei der Inputförderung auf 150 % fest. Finanzpolitisch entscheidend ist jedoch die Gesamtentlastungsbegrenzung auf 80 %, gegebenenfalls erweitert um die Entlastung aus der zinsbereinigten Gewinnsteuer.

Wir beantragen Ihnen, an den Beschlüssen des Ständerats zur Begrenzung der Entlastungen aus der Patentbox und der Inputförderung festzuhalten sowie insbesondere sicherzustellen, dass die vom Nationalrat beschlossene und von der WAK-S beantragte Gesamtentlastungsbegrenzung (ohne, gegebenenfalls mit Einschluss der Entlastung aus der zinsbereinigten Gewinnsteuer) in der Vorlage verbleibt. Der letzte Satz von Art. 25b E-StHG ist gemäss WAK-S zu formulieren.

#### **6. Einbezug der Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven und selbstgeschaffenen Mehrwert in die Gesamtentlastungsbegrenzung (Art. 78h E-StHG)**

Wir beantragen Ihnen, dem Beschluss des Nationalrats und dem Antrag der WAK-S zu folgen.

#### **7. Inputförderung. Erhöhte Abzüge für Forschung im Ausland. (Art. 25a Abs. 2 E-StHG)**

Wir lehnen den Einbezug der Auslandsforschung in die erhöhten Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen ab. Die mit der erhöhten steuerlichen Abzugsfähigkeit angestrebte Anreizwirkung für den Forschungs- und Innovationsstandort Schweiz wird vermindert und gefährdet Forschungsplätze in der Schweiz. Die Subventionierung von Aktivitäten im Ausland ist der breiten Öffentlichkeit kaum erklärbar.

Wir beantragen Ihnen, am Beschluss des Ständerats festzuhalten und dem Antrag der WAK-S zu folgen.

#### **8. Inputförderung. Definition durch den Bundesrat (Art. 25 a Abs. 4 E-StHG).**

Ihr Rat ist unserem Antrag gefolgt, dass der Bundesrat in den Ausführungsbestimmungen die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen definiert. Eine harmonisierte Definition durch den Bundesrat drängt sich erst recht dann auf, falls auf die Begrenzung der erhöhten Abzüge für Forschung und Entwicklung auf 150 % verzichtet würde.

Wir beantragen Ihnen, am Beschluss des Ständerats festzuhalten und dem Antrag der WAK-S zu folgen.

## 9. **Einschluss der Konzerndarlehen in die Anpassungen bei der Kapitalsteuer (Art. 29 Abs. 3 E-StHG)**

Wir unterstützen den Beschluss des Nationalrats, Konzerndarlehen in die Anpassungen bei der Kapitalsteuer einzubeziehen. Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus unterliegen nach bisherigem Recht einem reduzierten Satz bei der Kapitalsteuer. Im Zusammenhang mit Beteiligungen, Immaterialgüterrechten aber auch Darlehen an Konzerngesellschaften sollen die Kantone das Eigenkapital, das damit in Zusammenhang steht, bei der Kapitalsteuer reduziert besteuern können. Damit werden weitere Attraktivitätseinbußen bei mobilen Faktoren vermieden, zumal gemischte Gesellschaften wie auch Holdinggesellschaften oft sehr kapitalintensiv sind. Die Ergänzung könnte ihre Wirkung namentlich in Kantonen entfalten, welche hohe Kapitalsteuern und keine Anrechnungsmöglichkeit an die Gewinnsteuer kennen.

Wir beantragen Ihnen, dem Beschluss des Nationalrats und dem Antrag der WAK-S zu folgen.

## 10. **Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer (Art. 59 Abs. 1 Bst. f E-DBG, Art. 25 Abs. 1 Bst. f E-StHG)**

Die Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer wurde in der Vernehmlassung von einer Mehrheit der Kantone und von der FDK wiederholt – auch in einer eingeschränkten Form - abgelehnt. Eine Minderheit der Kantone und der FDK befürwortet demgegenüber die Einführung des Instruments in der vom Nationalrat beschlossenen Form, sofern es auch in der Gesamtentlastungsbegrenzung einbezogen wird.

Wir beantragen Ihnen unter Vorbehalt der Ausführungen in Ziff. 3 oben, am Beschluss des Ständerats festzuhalten und dem Antrag der WAK-S zu folgen.

## 11. **Einführung einer *Tonnage Tax* (verschiedene Artikel im DBG und StHG)**

Die Einführung einer *Tonnage Tax* wurde in der Vernehmlassung von einer Mehrheit der Kantone und von der FDK abgelehnt. Eine Minderheit der Kantone und der FDK befürwortet demgegenüber die Einführung dieses Instruments. Bundesrat und Ständerat haben sich gegen, der Nationalrat für die Einführung der *Tonnage Tax* ausgesprochen. Neben verfassungsrechtlichen und steuersystematischen Bedenken sind auch die inhaltliche Tragweite der vom Nationalrat beschlossenen Gesetzestexte vertieft zu prüfen. Diesbezüglich sind z.B. der Umgang mit Mischkonzernen sowie die Abwicklung von Handelsgeschäften über die *Tonnage Tax* beanspruchende Gesellschaften problematisch.

Wir beantragen Ihnen, am Beschluss des Ständerats festzuhalten, eventualiter dem Antrag der WAK-S zu folgen. Sollte die Einführung der *Tonnage Tax* ausserhalb der USR III weiterverfolgt werden, müssten die verfassungsrechtlichen Bedenken ausgeräumt und ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden.

## 12. Höhe des Anteils der Kantone an der direkten Bundessteuer (Art. 196 Abs. 1 E-DBG)

Die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer auf 21.2 % begründeten wir der WAK-S gegenüber bereits in unserem Brief vom 19. August 2015.<sup>1</sup> Wir verwiesen darin unter anderem auf die im Modell, welches dem Antrag des Bundesrats auf die tiefere Erhöhung auf nur 20.5 % zugrunde liegt, enthaltene Annahme bezüglich der Mitnahmeeffekte der Patentbox (früher: Lizenzbox). Wir machten damals geltend, dass infolge der Einführung der Inputförderung und der Ausgestaltung der Patentbox höhere Mitnahmeeffekte zu erwarten sind, welche allein einen höheren Kantonsanteil rechtfertigten. Die inzwischen von beiden Räten beschlossene Ergänzung von Art. 24a Abs. 3 E-StHG um nicht patentgeschützte Erfindungen von KMU und Software weist darauf hin, dass die Mitnahmeeffekte in der Tat höher zu veranschlagen wären und der höhere Kantonsanteil umso gerechtfertigter ist.

Wir beantragen Ihnen, am Beschluss des Ständerats festzuhalten und dem Antrag der WAK-S zu folgen.

## 13. Berücksichtigung der Gemeinden (Art. 196 Abs. 4 E-DBG)

Ihr Rat lehnte einen entsprechenden Antrag bereits ab. Die Regelung des Verhältnisses der Kantone zu ihren Gemeinden ist ausschliesslich Sache der einzelnen Kantone. Die Aufnahme einer solchen institutionellen Bestimmung in das DBG wäre bloss deklaratorisch. Sie ist zudem angesichts der regelmässig starken Stellung der Gemeinden in den Kantonsparlamenten überflüssig. Die Kantone sind von daher nicht nur gezwungen, sondern unabhängig davon auch gewillt, die Auswirkungen der USR III auf die Gemeinden zu berücksichtigen. Die Erhöhung des Kantonsanteils auf 21.2 % verschafft ihnen hierfür verbesserte Voraussetzungen.

Wir beantragen Ihnen, am Beschluss des Ständerats festzuhalten und dem Antrag der Mehrheit WAK-S zu folgen.

## 14. Berücksichtigung Statuswechsel im Ressourcenausgleich (Art. 23a Abs. 1 FiLaG)

Nach Kenntnisnahme der Notiz der EFV und der Beurteilung des EFD vom 25. April 2016 zu dieser Thematik sowie nochmaliger Beratung in der Plenarversammlung stellen wir Ihnen folgenden Antrag:

**Befristete Weiterführung der Beta-Faktoren mit degressiver Berücksichtigung:**  
Wir beantragen Ihnen, dem Beschluss des Nationalrats nicht zu folgen und stattdessen der Regelung gemäss der Mehrheit der WAK-N und dem Antrag der WAK-S zuzustimmen.

<sup>1</sup> [http://www.fdk-cdf.ch/-/media/FDK\\_CDF/Dokumente/Themen/Steuerpolitik/Unternehmensbesteuerung/150819\\_usrii\\_stn\\_fdk\\_an\\_wak\\_s\\_def\\_d.pdf?la=de-CH](http://www.fdk-cdf.ch/-/media/FDK_CDF/Dokumente/Themen/Steuerpolitik/Unternehmensbesteuerung/150819_usrii_stn_fdk_an_wak_s_def_d.pdf?la=de-CH).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN  
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Charles Juillard

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

**Kopie**

- Bundesrat Ueli Maurer, Vorsteher EFD
- Serge Gaillard, Direktor EFV (Mail)
- Adrian Hug, Direktor ESTV (Mail)
- Christoph Schelling, Botschafter SIF (Mail)
- Mitglieder FDK (Mail)
- Mitglieder SSK, FkF (Mail)
- Sekretariat KdK (Mail)